



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. November 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 23 - Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße – vom 3. November 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011 vom 26. Oktober 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Dezember 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03.11.2011

Aufgrund § 12 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Die Stadt

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Ortschaften
- § 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt

Zweiter Teil: Der Rat

- § 5 Mitglieder des Rates
- § 6 Zuständigkeit des Rates
- § 7 Die Ausschüsse des Rates
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss

- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 12 Übertragung von Zuständigkeiten

Vierter Teil: Ortsräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

- § 13 Ortsräte
- § 14 Aufgaben der Ortsräte
- § 15 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister
- § 16 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 17 Wahl und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 18 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte

- § 19 Organisation der Verwaltung
- § 20 Anregungen und Beschwerden
- § 21 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

Siebenter Teil: Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil: Die Stadt

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rotenburg (Wümme)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Ortschaften

- (1) Die Bereiche der mit Wirkung vom 01.03.1974 in die Stadt Rotenburg (Wümme) eingegliederten Gemeinden Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen bilden innerhalb der Stadt je eine Ortschaft gem. § 26 Abs. 1 NKomVG. Dabei werden die in der Gemarkung Rotenburg liegenden Flurstücke 5/10, 5/12, 5/16, 23/5 und 24/5 der Flur 1 von Rotenburg in die Ortschaft Borchel einbezogen.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Borchel
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Mulmshorn
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Unterstedt
Stadt Rotenburg (Wümme)/Ortschaft Waffensen.

§ 3 Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme) zeigt als Sinnbild der Stadtgeschichte in Silber eine dreitürmige rote Burg, über den Seitentürmen je einen zugelehnten Schild.
- (2) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Rotenburg (Wümme) zulässig.

- (3) Die Farben der Stadt Rotenburg (Wümme) sind weiß und rot. Die Fahne der Stadt zeigt einen weißen Mittelstreifen, der zu beiden Seiten von einem um die Hälfte schmaleren roten Streifen eingefasst wird. Die Fahne des Rates der Stadt führt außerdem im weißen Mittelfeld das Wappen der Stadt Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Stadt Rotenburg (Wümme) führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Rotenburg (Wümme)“ zeigt.

§ 4 Organe der Stadt

Gem. § 7 NKomVG sind Organe der Stadt Rotenburg (Wümme) der Rat, der Verwaltungsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Zweiter Teil: Der Rat

§ 5 Mitglieder des Rates

- (1) Der Erwerb und die Wahrnehmung eines Mandates im Rat der Stadt richten sich nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. § 58 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt ist oberstes Beschlussorgan der Stadt.
- (2) Er beschließt ausschließlich über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG und § 107 Abs. 4 NKomVG übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, für die er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (3) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rates.
- (4) Über Verträge der Stadt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, den Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.
- (5) Für die Angelegenheiten der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH behält sich der Rat die Beschlussfassung gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG vor.

§ 7 Die Ausschüsse des Rates

- (1) Gemäß § 71 NKomVG bildet der Rat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Arbeitsverfahren des Rates wird gem. § 69 NKomVG durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß für die Ratsausschüsse, die Ortsräte und den Verwaltungsausschuss. Sie kann für das Verfahren der Ortsräte und des Verwaltungsausschusses abweichende Bestimmungen treffen.

§ 9 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Mitglieder des Rates und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Abgeltung nach Durchschnittssätzen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt sich nach der gemäß § 44 NKomVG in Verbindung mit § 55 NKomVG darüber zu erlassenden Satzung.

Dritter Teil: Der Verwaltungsausschuss

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht gem. § 74 Abs. 1 NKomVG aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sowie dem Ersten Stadtrat oder der Ersten Stadträtin als beratendes Mitglied.
- (2) Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist unter Beachtung von § 75 Abs. 1 NKomVG eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Sitzungen Verwaltungsangehörige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 76 NKomVG über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates oder eines Ortsrates bedürfen und die nach § 85 NKomVG nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.

§ 12 Übertragung von Zuständigkeiten

Der Verwaltungsausschuss kann nach §§ 76 Abs. 5 und 107 Abs. 4 NKomVG seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

Vierter Teil: Ortsräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 13 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen wird gem. § 90 NKomVG je ein Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortsräte bestehen aus 9 Mitgliedern.
- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 14 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte entscheiden über alle in § 93 NKomVG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheiden sie auch über die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Der Ortsrat der Ortschaft Waffensen entscheidet ferner darüber, wer der Fischereigenossenschaft als Pächterin oder Pächter der Fischereirechte vorgeschlagen werden soll.
- (3) Die Ortsräte sind in allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht insbesondere in den in § 94 NKomVG genannten Angelegenheiten und wird vom Ortsbürgermeister, der Ortsbürgermeisterin oder dessen Stellvertretung wahrgenommen.

§ 15 Aufgaben der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken:
 - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. Straßenbeleuchtung, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, und Anordnung der notwendigen Maßnahmen zum Schneeräumen und Streuen bei Glätte,
 - b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden einschl. Überwachung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Straßenreinigungspflicht und die Anordnung von Sofortmaß-

nahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer oder Öl usw., Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).

- c) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden,
 - d) Annahme von An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz und von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung.
 - e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen (Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.) für die in der Ortschaft gelegenen Einrichtungen mit Ausnahme solcher Lieferungen und Leistungen des Hoch- und Tiefbaues, deren Richtigkeit nur von den technischen Bediensteten der Stadtverwaltung bestätigt werden kann,
 - f) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten bzw. Kinderspielkreise, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.) mit Ausnahme der vermieteten Wohnhäuser bzw. Wohnungen,
 - g) Durchführung von Viehzählungen und sonstigen statistischen Erhebungen,
 - h) Mitwirkung bei der Graben- und Straßenschau,
 - i) Mithilfe bei der Feststellung der hundesteuerpflichtigen Hundehalterinnen und Hundehalter.
- (2) Das Nähere regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister können die Übernahme einzelner oder aller Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 16 Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Borchel wird durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) gem. § 96 NKomVG eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Soweit Belange der Ortschaft Borchel betroffen sind, ist der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin rechtzeitig zu hören. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat im Rat, VA und den Fachausschüssen ein Anhörungsrecht.
- (3) Neben den Aufgaben, die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Geltung zu bringen, erfüllt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher auch Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Fünfter Teil: Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 17 Wahl und Vertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gem. § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung „Erste stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Erster stellvertretender Bürgermeister“ und „Zweite stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung sowie bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.
- (3) Sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretenden Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz des bzw. der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Beigeordneten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
- (4) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter verhindert, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von der Leiterin bzw. dem Leiter des Hauptamtes vertreten.

§ 18 Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die nach § 85 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

- (2) Die gesetzliche Vertretungsvollmacht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt sich im Übrigen aus § 86 NKomVG.
- (3) Die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird mit einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit besetzt. Er/Sie gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Sechster Teil: Verwaltungsgeschäfte

§ 19 Organisation der Verwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung ist in Ämter gegliedert.
- (2) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte erfüllt.
- (3) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss beschließt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern. Der Verwaltungsausschuss überträgt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis für die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8/S9 TVöD.
- (5) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 20 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben diese eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rotenburg (Wümme) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 21 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss eines Bebauungsplanes und die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in vollem Wortlaut bekannt gemacht. Ergänzend dazu ist die Öffentlichkeit durch entsprechende Hinweisbekanntmachungen in der Rotenburger Kreiszeitung und auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) zu unterrichten.

- (2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, ersetzt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung 7 Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen sind auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) und sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, Rotenburg (Wümme), vorgenommen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Rotenburger Kreiszeitung öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Teil: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2011

Eichinger
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 23 – Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 23 - Zwischen Neuenlander und Dresdener Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.11.2011

Der Bürgermeister
i. V. Scholz

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung ab 15.12.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister
i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 27.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	68.700	-	5.949.000	6.017.700
die Ausgaben	68.700	-	5.949.000	6.017.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.300	-	1.093.100	1.173.400
die Ausgaben	80.300	-	1.093.100	1.173.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000,00 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 334.300,00 Euro um 216.900,00 Euro erhöht und damit auf 551.200,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2011 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 300.872,00 Euro um 4.756,00 Euro erhöht und damit auf 305.628,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 27.10.2011

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.12.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Dezember 2011

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 26.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.000		2.466.800	2.467.800
die Ausgaben	1.000		2.466.800	2.467.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		346.100	916.000	569.900
die Ausgaben		346.100	916.000	569.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 227.800,00 Euro um 227.800,00 Euro verringert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fintel, den 26.10.2011

Riebesehl
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der NGO hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 27.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.885.100	954.000	0	6.839.100
ordentliche Aufwendungen	6.600.400	176.500	0	6.776.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.655.800	954.000	0	6.609.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.846.300	176.500	0	6.022.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	430.000	0	0	430.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.104.300	0	0	1.104.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.800	0	0	67.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.085.800	954.000	0	7.039.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.018.400	176.500	0	7.194.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 27.10.2011

Der Gemeindedirektor
Tiemann

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2011 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.